



RECHTSANWALT FLORIAN FEIGE, LL.M. OEC.

ZUSTELLUNGEN BITTE NUR AN DEN BEVOLLMÄCHTIGTEN

VOLLMACHT

Dem RECHTSANWALT FLORIAN FEIGE, THÄLMANNPLATZ 6, 06184 KABELSKETAL / OT NAUNDORF, wird hiermit in Sachen

wegen

zur Ausübung des diesbezüglich erteilten anwaltlichen Geschäftsbesorgungsauftrages Vollmacht erteilt mit insbesondere folgenden Befugnissen:

1. Vertretung in sämtlichen Rechtsangelegenheiten (gerichtlich wie außergerichtlich) mit Befugnis zur Abgabe von Willenserklärungen jeglicher Art, eingeschlossen insbesondere auch Bankgeschäfte jeglicher Art
2. Verteidigung und Vertretung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) sowie Strafvollzugsangelegenheiten in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung und Rücknahme von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen sowie jenen nach dem Gesetz über Entschädigungen für Strafverfolgungsmaßnahmen sowie die Zustimmung gemäss §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebungen und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
4. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Vertretung vor dem Familiengericht sowie zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
7. Alle Nebenverfahren, z.B.. Arrest, Einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren
8. Vertretung insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer
9. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen)

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Kostenfestsetzungsverfahren u.ä.). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Rechtsstreite oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Die Vollmacht berechtigt auch dazu, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu zahlenden Beträge entgegenzunehmen und ohne die Beschränkungen des § 181 BGB darüber zu verfügen, insbesondere mit eigenen Zahlungsansprüchen gegenüber dem Mandanten aus diesem oder anderen Mandatsverhältnissen zu verrechnen.

Etwaiges bis zur Erteilung dieser schriftlichen Vollmacht erfolgtes Tätigwerden wird hiermit ausdrücklich genehmigt. Diese Vollmacht gilt vorsorglich sowohl über den etwaigen Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit als auch über den Tod hinaus und bis auf schriftlichen Widerruf.

Naundorf, 20

Unterschrift